Satzung zur Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für das Bebauungsplangebiet „Beunden“ – Boßlerstraße (Planbereich 59/06) in Schornbach

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 18.12.2025 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für das Bebauungsplangebiet „Beunden“ – Boßlerstraße (Planbereich 59/06) vom 26.09.2018 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schorndorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schorndorf, 12.01.2026

Bernd Hornikel

Oberbürgermeister

Unterzeichnet von:
Stadtverwaltung
Schorndorf
Datum: 12.01.2026